

schen gemeinsamen Vorstellungen übereinstimmen. So würden sie die allgemein verbreiteten n.c. von 'Verwendung haben für' oder 'benötigen' nicht respektieren [3]. Überdies gerieten sie auch in Widerspruch zu ihren eigenen n.c., etwa ihren n.c. von Gott oder von der Vorstellung [4].

CICERO führt «notio communis» als Übersetzung von κοινή έννοια und πρόληψις ein [5]. Er versteht darunter entweder allen Menschen gemeinsame (vor aller Wahrnehmung getroffene) Unterscheidungen (Begriffe, Vorstellungen), die mittels Definition geklärt werden können, z.B. «usucapio» (Eigentumsrecht durch Verjährung), «agnatio» (Blutsverwandtschaft von Vaterseite), «fortitudo» (Tapferkeit) [6], oder Einsichten, formuliert in Sätzen, über deren Geltung weitgehende Übereinstimmung herrscht. Der Konsens soll dabei nicht Wahrheitskriterium sein. Cicero nennt religiöse und ethische Einsichten, z.B. daß es Götter gebe [7]. In der Folge ist die Rede von den n.c. einestils an stoischen Gebrauchsweisen orientiert; daneben werden – entsprechend dem Gebrauch von κοινή έννοια in der Geometrie EUKLIDS – vor allem auch mathematische Axiome zu den n.c. gerechnet [8].

MELANCHTHON führt die Gewißheit in den Wissenschaften unter anderm auf angeborene Prinzipien oder Erkenntnislemente zurück, die nach seiner Auffassung den κοινὰ έννοια entsprechen. Er unterscheidet theoretische Prinzipien (principia speculabilia), z.B. 'Zweimal vier ist acht', und praktische Prinzipien, z.B. 'Man soll Gott gehorchen'. Die praktischen Prinzipien stimmen mit dem «Dekalog» überein [9].

HERBERT VON CHERBURY kennzeichnet die n.c. – neben «n.c.» [10] gebraucht er häufig «notitiae communes» – durch sechs Merkmale: 1. Vorherigkeit (vor dem Diskurs), 2. Unabhängigkeit (von anderen n.c.), 3. Allgemeinheit (aus dem universalen Konsens sind nur die Geistesschwachen auszunehmen), 4. Gewißheit, 5. Notwendigkeit (die n.c. tragen zur Erhaltung des Menschen bei), 6. die Art der Bildung: Die n.c. werden ohne Verzug gebildet, während der Diskurs langsam verfährt [11]. Im Unterschied zu den so charakterisierten n.c. der ersten Klasse, die auf der Grundlage des «instinctus naturalis» gebildet werden, werden n.c. der zweiten Klasse mit Hilfe des Diskurses gebildet [12]. Für Herbert wichtige Beispiele von n.c. sind die fünf Prinzipien seiner rationalen Theologie, die auch praktische Sätze umfassen [13].

Kritik an Herberts Verständnis der n.c. üben DESCARTES, GASSENDI und LEIBNIZ. DESCARTES versteht unter «n.c.» wie unter «Axiom» und «ewige Wahrheit» solche Sätze, die aus der Intuition des «lumen naturale» gewiß sind, z.B. das «Cogito, ergo sum», den Satz der Identität, mathematische Axiome [14]. Er wirft Herbert vor, er mache die faktische Einhelligkeit der Meinungen zu einem Kriterium für n.c., da doch nur wenige Menschen sich richtig des «lumen naturale» bedienen würden [15]. GASSENDI stellt das Vorkommen des «consensus universalis» in Abrede und argumentiert so dagegen, daß er als ein Kennzeichen der n.c. dient [16]. Nach LEIBNIZ nennt Herbert die fünf Prinzipien zu Unrecht «n.c.», da sie bewiesen werden können und müssen [17]. Bei SPINOZA sind die n.c. «Grundlagen unseres Schlußverfahrens». Sie erklären dasjenige, was allen Körpern gemeinsam und gleichermaßen im Ganzen wie in den Teilen ist, z.B. «Substanz» [18]. HERDER stellt die n.c., «jene Begriffe, die auch nach der Ordnung unsres denkenden Geistes die ersten sein müssen», «himmlische, geistige Begriffe» [19], den Begriffen für sinnlich wahrnehmbare Merkmale gegenüber.

Abseits dieser terminologischen Tradition bestimmt CHR. WOLFF «notio communis» (gemeinschaftlicher Begriff) als etwas, das mehreren Dingen gemeinsam ist, im Gegensatz zur «notio singularis», die ein Individuum bezeichne [20]. Ähnlich unterscheidet E. SCHRÖDER die n.c. als Gattungsnamen, allgemeine Begriffswörter, von «nomina propria» (Eigennamen) [21].

Anmerkungen. [1] CHRYSIPP, SVF II, 154, 23-155, 24. – [2] PLUTARCH, Comm. not. – [3] a.O. 1068 A-D. – [4] 1065 D-E; 1084 F-1085 B. – [5] CICERO, Topica ad C. Trebatium 7. – [6] a.O. 5. 7; Tusc. IV, 24, 53. – [7] Tusc. I, 13; De nat. deor. I, 22f. – [8] Vgl. G. W. LEIBNIZ: Nouv. Essais. Die philos. Schr., hg. C. J. GERHARDT 5, Préface 42. – [9] PH. MELANCHTHON: Loci praecipui theol. von 1559, De lege naturae. – [10] Corresp. du P. MARIN MERSENNE, hg. C. DE WAARD 6 (1960) 358-362. – [11] HERBERT VON CHERBURY: De veritate (London 1645), hg. G. GAWLICK (1966) 60f. – [12] a.O. 58. 60. – [13] 208-226. – [14] R. DESCARTES, Principia Philos. 1, 49f. – [15] Corresp., hg. ADAM/TANNERY 2, 597f. (an Mersenne, 16. 10. 1639). – [16] P. GASSENDI, Op. omnia (Lyon 1658, ND 1964) 3, 411-419. – [17] LEIBNIZ, a.O. [8] I, 88f. – [18] B. SPINOZA, Ethik I, 8, Anm. 2; II, 38. 40. – [19] J. G. HERDER: Abh. über den Ursprung der Sprache. Sprachphilos. Ausgew. Schr., hg. E. HEINTEL (1964) 1-87, zit. 33. – [20] J. N. FROBESIUS: Christiani Wolfii Philos. rat. sive Logica. CHR. WOLFF, Ges. Werke, hg. J. COLE u. a. III/6 (1980). – [21] E. SCHRÖDER: Lehrb. der Arithmetik und Algebra für Lehrer und Studierende I: Die sieben algebr. Operationen (Leipzig 1873) 6.

Literaturhinweise. R. G. KOTTICH: Die Lehre von den angeborenen Ideen seit Herbert von Cherbury (Diss. Berlin 1917). – G. GAWLICK: Einl. zu: Herbert von Cherbury s. Anm. [11] VII-XLVIII. – R. SCHIAN: Unters. über das argumentum e consensu omnium (1973). – R. B. TODD: The Stoic common notions: A re-examination and reinterpretation. Symb. Osloenses 48 (1973) 47-75. J. SCHNEIDER

Notstand (lat. status necessitatis) bezeichnet im strafrechtlichen und rechtsphilosophischen Sinn eine Situation, in der die Befolgung positiv-rechtlicher Bestimmungen die Abwehr einer unmittelbaren Bedrohung des privaten Eigentums oder der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen nur unzureichend oder überhaupt nicht gewährleistet. Die einzelnen Ansätze zur begrifflichen Erfassung des N. divergieren jedoch stark hinsichtlich der Ansicht, ob den durch das Gesetz nicht in Form eines Rechtssatzes abgesicherten Maßnahmen zur Abwehr der äußersten Bedrohung selbst noch ein übergesetzlicher Rechtscharakter zukommt oder nicht und welche Beschaffenheit bzw. Legitimität solch einem Notrecht (lat. jus necessitatis, favor necessitatis) zugestanden werden soll.

1. Im öffentlichen Recht gilt der *Staats-N.* seit den Juristen und Staatstheoretikern des 16. Jh. als ein *Ausnahmestand* [1], in dem die konstitutionellen Bindungen der fürstlichen Souveränität oder der exekutiven Gewalt in einem bürgerlich-parlamentarischen System durch die Berufung auf eine übergesetzliche Staatsnotstandsfrage und der ihr allein noch gerecht werdenden «legitimen Tyrannis» [2] als einem «jus dominationis» [3] in Form einer einseitigen Erklärung von seiten der politischen Exekutivgewalt außer Kraft gesetzt werden kann [4]. Diesem vom Standpunkt der politischen Souveränitätslehre gedachten N. bzw. Notrecht entspricht umgekehrt auf der Seite der Lehren der Volkssouveränität eine bis in die griechische Antike zurückreichende Reflexion über die Bedingungen des legitimen Tyrannenmordes und die seit den Monarchomachen in die Geschichte der neuzeitlichen Staatstheorie eingegangene Theorie vom

Widerstandsrecht des Volkes gegenüber seinen politischen Repräsentanten [5].

2. Geschichte des *strafrechtlichen* N. – Weder in der griechischen noch in der römischen Antike finden sich systematische Überlegungen zur Einordnung des N. innerhalb der Rechtstheorie; der N. wird hier nur anhand exemplarischer Beispiele erörtert, wobei bestimmte Fälle mit Vorliebe behandelt werden: so bei THUKYDIDES [6] und XENOPHON [7] die Frage der nachträglichen Entschuldbarkeit von Überschreitungen in Kriegssituationen und bei DEMOSTHENES [8] und PLATON [9] die Legitimität der Notwehr, auch wenn diese für den Angreifer bzw. den Dieb mit tödlichem Ausgang endet. Als Begründung für die Nicht-Bestrafbarkeit von Vergehen gegen das Gesetz im Falle von N.-Situationen wird eine Unterscheidung zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Handlungen getroffen, wobei allein jene Handlungen als ungerecht angesehen werden, die nicht durch den Zwang einer äußeren Notwendigkeit motiviert worden sind. Bereits ARISTOTELES sieht jedoch im N. eine Kollision zweier Rechtsgüter, der gegenüber es oft schwer zu entscheiden ist, «welches von zwei Dingen man wählen, und welches von zwei Übeln man ertragen soll» [10].

CICERO begreift dagegen die Notwehr als ein angeborenes Recht, das im Gegensatz zum geschriebenen Recht steht (*indices, non scripta, sed nata lex*) und in zweifelsfreier Weise jene Handlungen von einer strafrechtlichen Verfolgung ausschließt, die im Falle der äußersten Not begangen worden sind [11]. Mit Berufung auf diese 'naturalis ratio' wird im römischen Strafrecht auch die Verletzung der Rechtsgüter anderer gerechtfertigt, falls das Rechtsgut, das geschützt werden soll, größeren oder zumindest gleichen Wert hat als jenes, das zum Zwecke seiner Erhaltung vernichtet wurde, und falls die Bedrohung nicht anders abgewendet werden konnte [12].

Diese Bestimmungen der Straffreiheit von Normüberschreitungen im N.-Fall haben in den Formeln «*Quod non est licitum in lege, necessitatis facit licitum*», «*Necessitas non habet legem*» sowohl in die Bußordnungen der abendländischen Kirche als auch in das kanonische Recht Eingang gefunden [13]; sie stehen damit in Übereinstimmung mit älterem *germanischem* Recht, das zwar keine genauen Definitionen des N. bzw. des Notrechts kannte, jedoch in der Behandlung von Rechtsfällen und in Rechtssprichwörtern – wie «Not hat kein Gebot», «Not bricht Eisen», «Not bricht Recht», «Ein besser Recht ist Leibesnot, als Herrn Gebot», «Jeder ist sich selbst der Nächste», «Ein Notschlag, kein Totschlag» [14] – diesem Problem Rechnung trug. Denn als entschuldbare Nothandlungen galten im altdeutschen Recht die Aneignung von fremdem Brennholz und von Lebensmitteln [15], das Verletzen und Töten von Tieren anderer im Falle eines bedrohlichen Angriffs [16] bis hin zur Tötung von Greisen, Lahmen und Siechen und das Verkaufen und Töten von Kindern bei Hungersnot [17].

Erst mit der Entwicklung der 'gemeinrechtlichen Doktrin' wird im Anschluß an die Art. 166 und 175 der *Karolina* von 1521 der Versuch einer allgemeinen Bestimmung des N. unternommen, wobei die Frage der Kollision von Rechtsgütern im N.-Fall in den Vordergrund rückt, dabei jedoch das Problem des rechtlichen Charakters von Nothandlungen kontrovers bleibt [18]. Einen Einschnitt in der Geschichte der begrifflichen Bestimmung des N. und des Notrechts stellt der Versuch von H. GROTIUS dar, das Recht zur Kriegsführung und den Mundraub im Falle der Not systematisch auf naturrechtlicher Grundlage abzuleiten. Die von CICERO in der

«Rede für Milo» ausschließlich für den Fall der privaten Notwehr postulierte Geltung eines Rechts auf Selbstverteidigung wird von GROTIUS nicht nur zur Begründung der Rechtmäßigkeit von Privatkriegen, sondern auch für den Fall militärischer Auseinandersetzungen zwischen Nationen herangezogen. Jedoch gilt für den privaten Bereich die gewaltsame Abwehr und die Vergeltung von Unrecht nur dann noch als zulässig, wenn die Hilfe von seiten der öffentlichen Sicherheitsbehörden unerreichbar ist [19]. Die Rechtmäßigkeit der Benutzung fremden Eigentums im Falle der Not leitet Grotius dagegen von der ursprünglichen, vorgesellschaftlichen Gütergemeinschaft der Menschen ab; in der höchsten Not trete die Institution des Privateigentums gegenüber dem alten Recht des gemeinsamen Gebrauchs der Dinge in den Hintergrund [20]: «Denn wie erwähnt, macht in allen menschlichen Einrichtungen die höchste Not eine Ausnahme» [21]. S. PUFENDORF nimmt die Frage der Einschränkung der legitimen Selbstverteidigung durch die Kompetenz öffentlicher Behörden wieder auf, indem er die Notwehr im Naturzustand (*status naturalis*) einschließlich dem Völkerrecht von der Notwehr innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft (*civitas, status civilis*) unterscheidet [22]. Er kritisiert jedoch die Ansicht, daß im Falle eines N. wieder ein Recht auf den ursprünglichen Gemeinbesitz existiere; Pufendorf geht vielmehr davon aus, daß aufgrund des Fortschritts der Arbeitsproduktivität jeder Mensch für sein eigenes Aufkommen zu sorgen habe. Im Notfall dürfe deshalb nicht fremdes Eigentum gewaltsam angeeignet werden, vielmehr muß sein Eigentümer um Zustimmung ersucht werden; dieser ist jedoch nur dann moralisch zur Hilfe verpflichtet, wenn sich jemand unverschuldet im N. befindet. Dagegen erwähnt Pufendorf auch die Möglichkeit, daß diese Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe auch durch die Behörden in positiv-rechtlicher Form festgesetzt und gerichtlich erzwungen werden kann [23].

CHR. THOMASIIUS erörtert eine weitere Einschränkung des Notrechts. Im Anschluß an Hobbes gilt ihm die Bewahrung des eigenen Wohlergehens und Lebens als höchste Pflicht des Menschen; denn Gott selbst hat die menschliche Natur mit diesem Selbsterhaltungstrieb ausgestattet. Die rechtlich nicht abgesicherten Formen der Abwehr von Not sind aber nur dann zulässig, wenn sie Handlungen ausschließen, die anderen Menschen Anlaß geben würden, selbst wieder in den N. zu geraten [24]. Dieses Prinzip der legitimen Selbsterhaltung ist von vielen Kriminalisten des 18. Jh. übernommen worden, ohne daß jedoch der von THOMASIIUS vorgeschlagenen Einschränkung weiter Rechnung getragen wurde [25].

Während selbst CHR. WOLFF noch im N. einen Konflikt zwischen dem Gesetz und der Pflicht gegenüber sich selbst und gegenüber anderen sah und im Hinblick auf die Unmöglichkeit, zwei sich gegenseitig ausschließenden Gesetzen auf einmal Rechnung zu tragen, die Nichtberücksichtigung des weniger wichtigen Gesetzes als legitim erachtete [26], bricht I. KANT mit der alten naturrechtlichen Tradition, indem er die Existenz eines Notrechts verneint. Nach Kant kann die Notwehrhandlung niemals Grundlage eines Rechtsgesetzes sein, da dieses auf dem Prinzip des freien Willens beruht, dem der äußere Zwang der Not widerspricht. Obgleich jedoch die gewalttätige Selbsterhaltung mit dem kategorischen Imperativ unvereinbar ist und es «keine Not geben (kann), welche, was unrecht ist, gesetzmäßig mache», versucht auch Kant noch der subjektiven Notlage und dem aus ihr resultierenden Vergehen gegenüber den Rechtsnor-

men soweit Rechnung zu tragen, daß dieses vom Strafgesetz zwar nicht als «unsträflich» (inculpabile), wohl aber als «unstrafbar» (inpunibile) zu beurteilen ist [27].

J. G. FICHTE zufolge steht die Nothandlung nicht nur außerhalb des Strafrechts, sondern außerhalb jeden Rechts. Denn das Recht regelt die Bedingungen des Zusammenlebens der Menschen nur für den Normalfall, während die äußerste Not auch die Selbstbehauptung eines Menschen auf Kosten des Lebens eines anderen erfordern kann. Folglich läßt sich das Notrecht beschreiben als «das Recht, sich als gänzlich exempt von aller Rechtsgesetzgebung zu betrachten» [28]. Jedoch muß sich dann diese durch das Rechtsgesetz nicht bestimmte Willkür gegenüber der moralischen Gesetzgebung als der höheren Instanz verantworten. Erst G. W. F. HEGEL spricht der Selbsterhaltung gegenüber dem «formellen Recht» wieder eine Vorrangstellung im Sinne eines Notrechts zu, das sich als «wahrhaftes Recht» aus dem Charakter des Lebens als einer eigenständigen Form von Totalität herleitet [29]. Erheblichen Einfluß auf die weitere Bestimmung des N. gewann im 19. Jh. schließlich die in Anlehnung an Kant von ANSELM FEUERBACH entwickelte Theorie der strafrechtlichen Unzurechnungsfähigkeit von Handlungen, die «ohne alles Zutun des Willens» ausgeführt worden sind [30]. Die Notwehr erscheint jetzt neben anderen Gründen der Unzurechnungsfähigkeit nur mehr als «einer der Fälle, in welchem der Staat Denjenigen entschuldigt, der im Notstande sich befindet. Daß der N. (verschieden von der Notwehr) ein Aufhebungsgrund der Zurechnung ist, erkennen alle neuen Gesetzgebungen an» [31]. Damit ist aber die einheitliche begriffliche Erfassung des N. zugunsten einer differenzierten Behandlung unterschiedlicher N.-Materien aufgegeben, welche in der Folgezeit zu einer bis heute gebräuchlichen Unterteilung der Strafausschließungsgründe in rechtfertigende, entschuldigende und rechtlich unerhebliche N.-Handlungen ausgeweitet wurde [32]. Dabei steht die Lehre vom rechtfertigenden N. in der von Hegel wieder aufgenommenen Tradition, derzufolge im Notfalle die Erhaltung überwiegender, d. h. qualitativ höherer oder quantitativ umfangreicherer Rechte auch dann rechtmäßig ist, wenn dadurch die Rechte und Interessen anderer eingeschränkt werden (Theorie der Interessen- und Güterabwägung) [33]; demgegenüber ist die Entwicklung der 'Exemptionstheorie', d. h. der Auffassung des N. als eines rechtsfreien Raums durch Kants und Fichtes Übernahme des alten Prinzips des 'necessitas non habet legem' eingeleitet worden [34].

Während der französische Code pénal von 1811 und die deutschen Partikular-Strafgesetzbücher des 19. Jh. überhaupt keine differenzierten gesetzlichen Bestimmungen über den N. enthalten, gleichwohl die Strafbarkeit einer rechtswidrigen Handlung im Falle der äußeren Bedrohung aussetzen [35], hat das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 die Behandlung von N.-Delikten in den §§ 52 und 54 förmlich geregelt. Als Voraussetzung für die Anerkennung eines N. und der Gewährung von Strafflosigkeit trotz Rechtswidrigkeit der Handlung wurde hierbei jedoch u. a. geltend gemacht, daß der Täter von seiten einer anderen Person durch unwiderstehliche Gewalt oder Drohung mit einer gegenwärtigen, nicht anders mehr abzuwendenden Gefahr für Leib und Leben der eigenen Person oder der nächsten Verwandten zur Tat genötigt wurde; ferner durfte die N.-Situation nicht durch eigenes Verschulden hervorgerufen worden sein, sollte deren Abwehr von einer Strafverfolgung ausgesetzt sein [36]. Auf dem Wege der Rechtsprechung sind diese

N.-Bestimmungen des Strafgesetzbuches in der Weimarer Republik schließlich zu der ausdrücklichen Anerkennung eines 'übergesetzlichen N.' auf der Grundlage des Prinzips der 'Güter- und Pflichtenabwägung' weiterentwickelt worden; das Reichsgericht ließ sich hierbei – etwa im Falle der Notwendigkeit einer medizinisch indizierten Schwangerschaftsunterbrechung – von der Überlegung leiten, daß die Frage, unter welchen Bedingungen im Falle der Not die Verletzung eines fremden Rechtsgutes als gerechtfertigt erscheint, anhand des dem geltenden Recht zu entnehmenden Wertverhältnisses der im Widerstreit stehenden Rechtsgüter oder Pflichten zu entscheiden ist [37].

Gegenüber der Frage, ob sich aus dem 'entschuldigenden N.' der §§ 52 und 54 StGB auch die Rechtfertigung von strafbaren Handlungen im Sinne eines 'Staats-N.' ableiten lassen, wie dies die Verteidiger im Rahmen der sog. Fememordprozesse der zwanziger Jahre gefordert hatten [38], hat das Reichsgericht jedoch eine schwankende Haltung eingenommen; zumindest schien ihm die Entwicklung einer zukünftigen Regelung des Staats-N. im Sinne der Prinzipien der strafrechtlichen Regelung des N. gemäß den §§ 52 und 54 StGB möglich und auch erforderlich [39]. Demgegenüber hat die liberale Staats- und Strafrechtslehre das Recht auf strafbare Taten durch private Personen und Gruppen unter Berufung auf einen übergesetzlichen Staats-N. verneint und in diesem Zusammenhang auf die ausschließliche Regelung des staatlichen Ausnahmezustandes durch Art. 48 der Weimarer Verfassung und entsprechende Bestimmungen des Verwaltungsrechts verwiesen [40]. Im Gegensatz zur nationalsozialistischen Rechtsauffassung [41] hat sich die Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland dieser strikten Trennung zwischen der Regelung des privaten, strafrechtlichen N. und des öffentlichen N. mit der 1968 erfolgten Verabschiedung der N.-Gesetze wieder angeschlossen und damit ihren Sinn für rechtsstaatliche Verfassungsprinzipien bekräftigt [42].

Die Frage, ob sich aus den allgemeinen strafrechtlichen N.-Bestimmungen der §§ 52 und 54 StGB zugleich auch die Anerkennung des Tatbestandes eines 'allgemeinen Befehls-N.' unter Bedingungen einer totalitären Herrschaft ableiten läßt, ist vom Bundesgerichtshof auf dem Wege der Rechtsprechung im Rahmen der Prozesse über nationalsozialistische Gewaltverbrechen verneint worden. Zwar implizierten die §§ 52 und 54 StGB auch eine Regelung im Falle des Vorliegens eines objektiven oder subjektiven *Befehls-N.*, doch erfaßten diese der Auffassung des Bundesgerichtshofs zufolge nur eine unter ganz bestimmten Extrembedingungen erfolgte, nämlich die im Falle einer unmittelbaren und unabweislichen Gefährdung des eigenen Lebens oder des Lebens der nächststehenden Verwandten begangene *Einzeltat* [43]. Dieser Tatbestand lag aber bei den meisten der unter dem NS-Regime begangenen Gewaltverbrechen nachweislich gar nicht vor. Aus diesem Grunde hat in den Prozessen über nationalsozialistische Gewaltverbrechen auch nicht diese Bestimmung des eigentlichen N. als vielmehr die Zubilligung der Existenz eines *subjektiven N.* (Putativ-N.) eine größere Bedeutung gespielt, von deren Möglichkeit dann allerdings recht großzügig Gebrauch gemacht worden ist [44].

Im Zuge der großen Strafrechtsreform von 1975 hat der Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland die strafrechtlichen Bestimmungen über den Tatbestand des N. mit den §§ 34 und 35 des neuen StGB neu geregelt. Dabei liegt nach § 34 StGB, der die ehemaligen Bestim-

mungen des 'übergesetzlichen N.' zusammenfaßt, dann ein rechtfertigender N. vor, wenn – wie etwa im Falle einer notwendig gewordenen medizinischen oder sozialen Indikation eines Schwangerschaftsabbruchs – bei der Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib und Leben oder für ein anderes wichtiges Rechtsgut ein rechtlich minder bewertetes Rechtsgut verletzt wird. Demgegenüber setzt der *entschuldigende N.* gemäß § 35 StGB, in dem die bisherige Regelung des N. einschließlich des Putativ- und des Befehls-N. zusammengefaßt sind, keine Güterabwägung voraus, sondern trägt hier dem Konflikt zwischen der Wahrung eigener oder nahestehender wichtiger Interessen einerseits und der Einhaltung der Rechtsordnung andererseits Rechnung [45].

Anmerkungen. [1] E. FORSTHOFF: Art. 'Ausnahmestand', HWP 1 (1971) 669f. – [2] A. CLAPMAR: De arcibus rerum publicarum (1605) IV, 2. – [3] ebda. – [4] C. SCHMITT: Die Diktatur (1928) 1-79. – [5] K. WOLZENDORFF: Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes (1916). – [6] THUKYDIDES, De bello Peloponnesiaco VI, 29. Historiae, hg. H. ST. JONES 2 (Oxford 1901, ND 1949). – [7] XENOPHON, Institutio Cyri V, 5, hg. W. GEMOLL (1968) 266ff. – [8] DEMOSTHENES, Aristocrates. Works, hg. J. H. VINCE 3 (London 1964) 252f. – [9] PLATON, Nomoi IX, 874 B. – [10] ARISTOTELIS, Eth. Nic. III, 1, 1110 a, zit. nach der Übers. von E. ROLFES, hg. G. BIEN (1972) 15. – [11] CICERO, Pro Milone 4, 10-11. Orationes, hg. A. C. CLARK (Oxford 1918, ND 1963); vgl. auch SENECA, Controversiae 4, 7. Declamationes, übers. von M. WINTERBOTTOM 1 (Cambridge, Mass./London 1974) 458-469. – [12] R. STAMMLER: Darst. der strafrechtl. Bedeutung des N. (1878) 7-16. – [13] a.O. 17-21. – [14] E. GRAF/M. DIETHERR: Dtsch. Rechtssprichwörter (1864) 388-394. – [15] J. GRIMM: Dtsch. Rechtsalterthümer (1882) 400-402. 517; Sachsenspiegel II, 68. MG D4 NS (1955) 189; Görliitzer Landrecht XLI, 2. – [16] Lex Burgundionum XXIII, 2. MG LS 3 (1863) 543; Sachsenspiegel a.O. [15] II, 62, 1 = 181; III, 48, 4 = 235. – [17] J. GRIMM, a.O. [15] 460f. 487. – [18] STAMMLER, a.O. [12] 25-34. – [19] H. GROTIUS: De jure belli ac pacis (Paris 1625), dtsch. Übers. von W. SCHÄTZEL (1950) I, 1-3. – [20] a.O. II, 2ff. – [21] II, 6, 5. – [22] S. PUFENDORF: De jure naturae et gentium (Amsterdam 191698) II, 5, §§ 1-5. – [23] a.O. II, 6, §§ 5-6. – [24] CHR. THOMASUS: Institutiones jurisprudentiae divinae (1688, 1702) II, 2, §§ 123-168. – [25] Mit der Ausnahme von J. L. E. PÜTTMANN: Elementa juris criminalis (1779) §§ 325. 450 und J. CHR. QUISTORP: Grundsätze des peinlichen Rechts (1783) §§ 239. 374-376. – [26] CHR. WOLFF: Jus naturae VI (1746) §§ 521-626. – [27] I. KANT: Met. Anfangsgründe der Rechtslehre (1797) 41f. Akad.-A. 6 (1914) 235f. – [28] J. G. FICHTE: Grundlage des Naturrechts nach Principien der WL (1796). Sämtl. Werke, hg. I. H. FICHTE II/3 (1845/46) 252-254. – [29] G. W. F. HEGEL: Grundlinien der Philos. des Rechts (1821) § 21. Werke, hg. E. MOLDENHAUER/K. M. MICHEL 7 (1970) 239-241. – [30] A. FEUERBACH: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts (1801) §§ 84-101. – [31] a.O., 14., verm. und völlig umgearb. Original-A., hg. C. J. A. MITTERMAIER (1847) § 36 Zusatz. – [32] T. LENCKNER: Der rechtfertigende N. (1965) 7-31. – [33] P. BOKKELMANN: Hegels N.-Lehre (1935) 57ff. – [34] a.O. 4ff. 67ff. – [35] Code pénal, Köln (1811) Art. 64; Bayerisches Strafgesetzbuch (1813) Art. 121 und 93, Ziff. III; ferner (1861) Art. 67; Preußisches Strafrecht (1849) 2, XX, §§ 19-21. – [36] RSIGB (1871) §§ 52. 54; ferner 313, Abs. 2; vgl. auch STAMMLER, a.O. [12] 61-73. – [37] RGSt 55, 82ff.; 61, 241ff.; 62, 137ff.; vgl. auch M. WACHINGER: Der übergesetzliche N. nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts, in: Festgabe für R. FRANK (1930) I, 469ff. – [38] F. GRIMM: Grundsätzliches zu den Fememordprozessen (1928); W. LUETGEBRUNNE: Wahrheit und Recht für die Feme (1928); vgl. F. HEILIGER: Der Staatsnotstand als Beispiel polit. Strafrechtswiss. (Diss. Leipzig 1935) 9ff. 49ff. – [39] RGSt 62, 137ff.; 63, 215; 64, 101. – [40] G. JELLINEK: Allg. Staatslehre (19129) 359; J. SCHUBERT: Staatsnothilfe (Diss. Heidelberg 1933) 36. – [41] HEILIGER, a.O. [38] 24ff. 50ff. – [42] Vgl. W. HOFMANN/H. MAUS (Hg.): N.-Ordnung und Ges. in der Bundesrepublik (1967); N. der Demokratie (1967); D. STERZEL (Hg.): Kritik der

N.-Gesetze (1968); M. KROHN: Die gesellschaftl. Auseinandersetzungen um die N.-Gesetze (1981). – [43] BGHS 3, 271ff. 276; I StR 653f. – [44] H. JÄGER: Verbrechen unter totalitärer Herrschaft (1967) 79ff. 158ff. – [45] Gesetz über die Neuregelung des Strafrechts (StGB) vom 2. 1. 1975. Bundesgesetzbl. I. Lfg. (1975) §§ 32-35.

Literaturhinweise. R. STAMMLER s. Anm. [12]. – P. MORIAUD: De délit nécessaire et de l'état de nécessité (Paris/Genf 1889). – H. TRITZE: Die N.-Rechte in dem Bürgerl. Gesetzbuch und ihre gesch. Entwicklung (1897). – H. HENKEL: Der N. nach gegenwärtigem und künftigem Recht (1932). – R. MAURACH: Kritik der N.-Lehre (1935). – T. LENCKNER s. Anm. [32]. K. LICHTBLAU

Not- und Verstandesstaat. KANTS Unterscheidung von Naturnotwendigkeit und Freiheit als Kausalitätsformen von vernunftlosen und von vernünftigen Wesen folgend [1] unterschied SCHILLER den «Naturstaat» oder «N.» vom Vernunftstaat [2]. Der erste ist der immer schon vorfindliche positive Staat, dessen Regelungen der Naturgesetzlichkeit folgen, der zweite der Staat der vernünftigen Freiheit, der den Menschen als moralische Person sich verwirklichen läßt. – Wenn dagegen FICHTE unter N. den faktischen Zustand gesellschaftlicher *Unordnung* verstand [3], so liegt die Prägung des Begriffs «N. und V.» durch Hegel eher auf der Linie von Schillers Wortgebrauch.

HEGEL spricht vom N. und V. oder äußerem Staat und meint damit die bürgerliche Gesellschaft: «Die bürgerliche Gesellschaft ist der äussere Staat, der V., als Sache der Noth ...» [4]. Daß die bürgerliche Gesellschaft als System der Bedürfnisse (der Not) dem Prinzip der Besonderung in je eigene Bedürfnisse folgt, läßt sie und ihre Ordnung als einen «Staat» (Zustand) des Verstandes begreifen, dem eben jene Besonderung als Qualität seiner Tätigkeit stets eigen ist. Davon hebt Hegel den eigentlichen Begriff des Staates als Wirklichkeit der Vernunft ab. So hat die Prägung des Begriffs des N. und V. bei Hegel die Funktion, diejenigen Begriffe vom Staat, die ihn als Anstalt der Not auffassen, zu relativieren und mit dem Begriff der bürgerlichen Gesellschaft zu identifizieren, um Platz zu schaffen für den von ihm intendierten Begriff des Staates als Wirklichkeit der Idee der Sittlichkeit, der Vernunft.

Anmerkungen. [1] I. KANT, Grundleg. Met. Sitten, Akad.-A. 4 (1911) 446ff. – [2] FR. SCHILLER, Über die ästhet. Erziehung des Menschen, 3. Br. Sämtl. Werke, hg. G. FRICKE/H. G. GÖPPERT 5 (1975) 570f. – [3] J. G. FICHTE, Grundl. des Naturrechts nach Principien der Wiss.lehre. Sämtl. Werke, hg. I. H. FICHTE 3 (1845) 302. – [4] G. W. F. HEGEL, Vorles. en über Rechtsphilos., hg. K.-H. ILTING 4 (1974) 473; ferner Grundlinien der Philos. des Rechts § 183. Sämtl. Werke, hg. H. GLOCKNER 7 (1938) 263.

Red.

Notwendigkeit (griech. ἀνάγκη; lat. necessitas; engl. necessity; frz. nécessité; ital. necessità)

I. *Antike.* – A. *Vor Aristoteles.* – Die Vorsokratiker verwenden den Begriff der N. (ἀνάγκη) meist austauschbar mit dem des Schicksals (εἰμαρμένη), der die zwei Aspekte des unausweichlichen Zwangs und der Gesetzesnotwendigkeit verbindet. So vollzieht sich nach HERAKLIT der geordnete Ablauf der Veränderung der Welt «nach einer gewissen vom Schicksal verhängten N.» (κατὰ τινὰ εἰμαρμένην ἀνάγκην) [1]. Die Schicksals-N., die die Veränderung der Dinge leitet, wird von Heraklit zugleich als Logos bezeichnet [2], was die Gesetzesartigkeit der N. ausdrückt. PARMENIDES spricht von der mächtigen N. (κρατερὴ ἀνάγκη), die das wahrhaft Seiende in seine